

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 29. September 2015
TE /

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch
dm@bag.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt die Aufhebung der zeitlichen Befristung bei der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer unter der Bedingung, dass auch der Sondersatz für Beherbergungsleistungen zeitlich unbefristet fortgeführt wird.

Die SAB teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Mehrwertsteuer und die direkte Bundessteuer als wichtigste Finanzquellen des Bundes dauerhaft in der Verfassung verankert werden sollen.

Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ändert sich nichts am Steuersystem per se. Für die SAB ist aber insbesondere bei der Mehrwertsteuer wichtig, dass der Sondersatz für

Beherbergungsleistungen ebenfalls dauerhaft in der Verfassung verankert wird. Im Moment sieht Art. 130, Abs. 2 der Bundesverfassung vor, dass per Gesetz ein Sondersatz für Beherbergungsleistungen vorgesehen werden kann. Das Mehrwertsteuergesetz enthält für diesen Sondersatz eine zeitliche Befristung, aktuell bis zum 31. Dezember 2017.

Aus Sicht der SAB muss entweder

- der Sondersatz auf der gleichen Stufe wie der Normalsatz und der reduzierte Satz in der Verfassung verankert werden (d.h. konkret in Abs. 1 von Art. 130 integriert werden) oder
- die zeitliche Befristung im MWSTG wird fallen gelassen, so wie es auch die Parlamentarische Initiative deBuman 15.410 fordert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient l'abrogation de la limitation dans le temps pour la perception de la taxe sur la valeur ajoutée (TVA) et de l'impôt fédéral direct (IFD). Cependant, le SAB demande que cette mesure soit également appliquée au taux spécial pour l'hébergement. Cette adaptation peut se faire soit dans le cadre de la l'Art 130 al. 1 de la Cst, soit au niveau de la loi sur la TVA.